jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/7/12 VGW-001/032/2676/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.07.2019

Index

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

Winterdienst-VO Wr 2003 §8 Abs2 lita
Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs1
Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs2 litb
Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs4
VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ein Belassen von Streumitteln über eine gesamte Jahreszeit hinweg auf die bloße Möglichkeit hin, dass es neuerlich zu Schnee und Glatteisbildung in mittlerer oder ferner Zukunft kommen könnte, ist mit dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Winterdienst-Verordnung 2003 jedenfalls nicht zu vereinbaren (vgl. hingegen VwGH 20.12.1996, 96/02/0397, zum seinem Wortlaut nach weniger strengen § 92 StVO).

Schlagworte

Auftaumittel; abstumpfende Streumittel; Verbot; Verwendung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.001.032.2676.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at